

FAQ Beherbergungssteuer der Hansestadt Lüneburg

Stand 08.12.2023

• Inhaltsverzeichnis	1
• Ab wann gilt die Satzung?	2
• Was wird besteuert?	2
• Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?	2
• Von wem wird die Steuer erhoben?	2
• Kann eine Pauschale vereinbart werden?	2
• Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?	2
• Kommt es auf den Grund der Übernachtung an?	2
• Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?	2
• Wie werden Studienreisen behandelt?	2
• Sind Übernachtungen während der Präsenzpflicht des Studiums auch steuerpflichtig?	3
• Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?	3
• Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?	3
• Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig?	3
• Müssen Lüneburger Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?	3
• Übernachtungspreis brutto oder netto?	3
• Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?	3
• Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?	3
• Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?	3
• Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?	4
• Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?	4
• Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Buchungsplattform?	4
• Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?	4
• Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?	4
• Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?	5
• Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?	5
• Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?	5
• Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?	5
• Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?	6
• Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?	6
• Sind weitere Unterlagen mit der Steuererklärung abzugeben?	6
• Welche Daten muss ich erheben und speichern?	6
• Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?	6
• Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?	6

- **Ab wann gilt die Satzung?**

Die Satzung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten und gilt seitdem für alle privat veranlassten Beherbergungen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 unterfallen ausnahmslos alle Beherbergungen der Beherbergungssteuer, so auch die beruflich veranlassten Beherbergungen.

- **Was wird besteuert?**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Gastes für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit bzw. Übernachtungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb. Dieser Aufwand ist die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

- **Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?**

Grundsätzlich alle Betriebe die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit anbieten.

Das können insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen sein.

- **Von wem wird die Steuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d.h., Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb, er hat die Steuer an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen und kann diese wirtschaftlich auf den Gast abwälzen.

- **Kann eine Pauschale vereinbart werden?**

Sicher wäre alles viel einfacher, wenn die Beherbergungsbetriebe mit der Hansestadt Lüneburg eine Pauschale vereinbaren würden. Das ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.

- **Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?**

Vorübergehende private Beherbergungen gegen Entgelt unterliegen grundsätzlich alle der Beherbergungssteuer.

Hinweise, wonach die Beherbergungssteuer ausnahmsweise einmal nicht anfallen könnte, finden Sie weiter unten in dieser Auflistung.

- **Kommt es auf den Grund der Übernachtung an?**

Ja. Wenn die Beherbergung nicht unbedingt freiwillig, sondern eher gezwungenermaßen erfolgt. Zum Beispiel zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Diese Beherbergungen unterliegen nicht der Beherbergungssteuer.

- **Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?**

Ja, seit dem 01.01.2024 unterliegen auch beruflich veranlasste Beherbergungen der Steuer.

- **Wie werden Studienreisen behandelt?**

Auch der Aufwand für Beherbergungen im Zusammenhang mit Studienreisen ist steuerpflichtig.

- **Sind Übernachtungen während der Präsenzplicht des Studiums auch steuerpflichtig?**

Ja, auch der Aufwand für Beherbergungen aus Anlass einer Präsenzphase oder zur Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums ist steuerpflichtig.

- **Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?**

Die Satzung sieht keine Steuerbefreiung für Übernachtungen von Jugendlichen oder Schülern vor. Und da es keine Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung gibt, sind auch Abiturfahrten und Beherbergungen, die im Zusammenhang mit einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung stehen, steuerpflichtig.

- **Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?**

Nein. Ist jedoch der Gast auf eine Begleitperson angewiesen ist, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht.

- **Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig?**

Anlagen zu sozialen und gesundheitlichen Zwecken gelten nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne der Satzung. Übernachtungen in diesen Betrieben unterliegen damit nicht der Beherbergungssteuer.

- **Müssen Lüneburger Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Sein Wohnort ist hierbei nicht von Belang.

- **Übernachtungspreis brutto oder netto?**

Der Gast zahlt für die Übernachtung einen Preis inkl. Umsatzsteuer. Das ist sein Aufwand. Und auf diesen Aufwand ist die Steuer zu berechnen, also vom Bruttobetrag ausgehend. Das gilt auch ungeachtet dessen, dass bei betrieblich veranlassten Beherbergungen vom Beherbergungsentgelt ggf. die Vorsteuer abgezogen werden kann.

- **Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?**

Ja, wobei zu beachten ist, dass seit dem 01.01.2024 bei einem zusammenhängenden Aufenthalt, der im selben Beherbergungsbetrieb länger als eine Woche dauert, lediglich 7 Tage der Beherbergungssteuer unterliegen.

Bei Beherbergungen bis zum 31.12.2023 unterliegen noch 14 Tage der Beherbergungssteuer.

- **Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?**

Besteuert wird nur das Entgelt für die Übernachtung. Darin enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück) sind vorher herauszurechnen. Dies gilt damit auch für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden.

- **Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?**

Alles was der Gast aufwenden muss, um einen Anspruch auf die Beherbergung zu erlangen, gilt als steuerpflichtiger Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Wenn der Gast also neben dem Übernachtungsentgelt zwingend auch die Kosten für die Endreinigung tragen muss, dann gehören diese Reinigungskosten zum steuerpflichtigen Aufwand.

- **Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergungs- bzw. eine Übernachtungsmöglichkeit. Somit kommt es also nicht darauf an, ob er auch tatsächlich übernachtet. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn die Buchung storniert wird (s. weiter unten).

- **Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?**

Nein. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Wenn eine Buchung also bereits im Vorwege wieder storniert wird, und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet, dann ist auch keine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Bei einer Stornierung sind daher Stornierungsgebühren oder einbehaltene Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

- **Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Buchungsplattform?**

Das, was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform können also nicht vom Aufwand abgezogen werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

- **Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?**

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Mehrwertsteuer abzuführen. Das gilt ebenso für die Beherbergungssteuer. Der Beherbergungsbetrieb muss die Beherbergungssteuer also in jedem Fall entrichten.

- **Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?**

Die Beherbergungssteuer beträgt 4 % des Übernachtungspreises, also der Bemessungsgrundlage.

Berechnungsbeispiel:

- bei regulärer Umsatzsteuerpflicht des Betriebes
- Beherbergungssteuer kein durchlfd. Posten (Betreiber = Schuldner)

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto)	80,00 €	
x 3 Übernachtungen	240,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der Beherbergungssteuer		
Beherbergungspreis (netto)	240,00 €	
+ 7 % MwSt.	16,80 €	
= Bemessungsgrundlage	256,80 €	
x Steuersatz 4 %	10,27 €	
zzgl. Beherbergungssteuer	10,27 €	an Hansestadt Lüneburg
Rechnungsbetrag (netto)	250,27 €	
+ 7 % MwSt	17,52 €	an Finanzamt
Rechnungsbetrag (brutto)	267,79 €	vom Gast

Anhand dieses Beispiels können auch die für die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer gegenüber der Hansestadt Lüneburg erforderlichen Informationen dargestellt werden:

➤ Anzahl der Beherbergungen	3
➤ Summe Beherbergungsentgelte	256,80 €
➤ zu zahlende Beherbergungssteuer (4 % von 256,80 €) =	10,27 €

- **Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?**

Nach Auskunft der OFD Niedersachsen stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar. Die Beherbergungssteuer ist somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig.

Wenn Sie zu diesem Thema noch weitere Informationen benötigen, dann sollten Sie sich steuerlich beraten lassen oder sich an das für Sie zuständige Finanzamt wenden.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, kann am Berechnungsbeispiel zu der Frage: „*Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?*“ nachvollzogen werden.

- **Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Nach Auskunft der OFD Niedersachsen ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich ist auf der Rechnung ein Gesamtpreis auszuweisen, der auch die Beherbergungssteuer enthält.

Es spricht aber nichts dagegen, wenn daneben ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

- **Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?**

Der Beherbergungsbetrieb vereinnahmt mit dem Gesamtentgelt auch die Beherbergungssteuer und wälzt damit die Beherbergungssteuer wirtschaftlich auf den Gast ab.

Nach Abgabe der vierteljährlichen Steuererklärung durch den Beherbergungsbetrieb und Prüfung der Erklärung durch die Hansestadt Lüneburg wird durch die Hansestadt Lüneburg ein Steuerbescheid erstellt und dem Beherbergungsbetrieb zugestellt.

Die Beherbergungssteuer ist dann zu dem im Steuerbescheid genannten Termin an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

- **Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?**

Ab dem 01.01.2024 wird die Abgabe der Steuererklärung noch leichter. Sie können eine [digitale Steuererklärung](#) direkt über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg abgeben. Eine schriftliche Steuererklärung ist dann nicht mehr erforderlich. Wenn Sie erfahren wollen, wie das genau funktioniert, dann scannen Sie einfach den QR-Code oder Sie verwenden den Link:

<https://service.hansestadt-lueneburg.de/beherbergungssteuer>

Wenn Sie die Steuererklärung aber lieber schriftlich abgeben wollen, so kann ich Ihnen das Formular für die Steuererklärung auch gerne per E-Mail übersenden. Beachten Sie aber bitte, dass Sie dann, wie bisher, die Steuererklärung ausgedruckt und unterschrieben, also **schriftlich**, bei mir einreichen müssen, es sei denn, Sie nutzen die eingangs erwähnte digitale Steuererklärung.

Eine Abgabe per E-Mail ist weiterhin nicht möglich.



- **Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?**

Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Erklärung für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb abzugeben, also vier Erklärungen für ein Kalenderjahr, nämlich am 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01..

- **Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?**

Sowohl die digitale, als auch die schriftliche Steuererklärung enthält die notwendigen Eingabefelder und fragt somit alle relevanten Daten ab. In der digitalen Steuererklärung können Sie für bis zu 10 Beherbergungsbetriebe gleichzeitig die Erklärung abgeben. Die schriftliche Steuererklärung ist für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.

Neben den Daten zum Steuerschuldner, zum Beherbergungsbetrieb und zum Erklärungszeitraum sind die Daten zu den Beherbergungen anzugeben, also die Anzahl aller Beherbergungen und die Summe aller Beherbergungsentgelte.

Diese Summe aller Beherbergungsentgelte bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beherbergungssteuer.

Das schriftliche Formular ist mit Datum und Unterschrift versehen an die Hansestadt Lüneburg zu senden. Bei der digitalen Steuererklärung sind die erfassten Daten nur noch abzusenden bzw. zu bestätigen. Durch die erfolgreiche Anmeldung haben Sie sich bereit identifiziert und die Richtigkeit der übermittelten Daten bestätigt.

- **Sind weitere Unterlagen mit der Steuererklärung abzugeben?**

Nein, weitere Unterlagen oder Belege sind nur auf Anforderung abzugeben.

- **Welche Daten muss ich erheben und speichern?**

Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten zu erheben und zu speichern:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (Anzahl der Übernachtungen),
- g) Beherbergungsentgelt.

Diese Daten sind für jeden ununterbrochenen Beherbergungszeitraum gesondert festzuhalten.

- **Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird aufgrund Beherbergungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 23.07.2015 erhoben. Die Satzung finden Sie im [Ortsrecht](#) unter Ziff. 22-10.

- **Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Beherbergungssteuer stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Steuern gerne unter den Durchwahlen 309-3678 (Frau Radecke) und 309-3669 (Herr Dibowski) zur Verfügung.